



Antrag Gesetzgebung

Version 5

AO / 10. März 2024

WEU 51 2021.STA.458

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEng)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++ - / --
BaK (von Arx/Flück)				Die BaK beantragt Nichteintreten zum Entwurf des Gegenvorschlags der BaK.	+
Freudiger (SVP) Rothenbühler (Die Mitte) Hess (FDP) Blatti (EDU)	39a (neu)			Der Gegenvorschlag zu Art. 39a (neu) ist an die Kommission zurückzuweisen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: - Bei selbstbewohnten Liegenschaften soll die Solarausstattungsspflicht grundsätzlich auf den jährlichen Eigenverbrauch aller Bewohner eines Gebäudes beschränkt sein. - Erweiterungen lösen erst eine Solarausstattungsspflicht aus ab einer erweiterten geeigneten Brutto-Dachfläche von 50 m2 (d.h. pro besonnener Dachseite) - die Tatbestände der Unverhältnismässigkeit/Unwirtschaftlichkeit einer Solarausstattung und der fehlenden Eignung sind auf Stufe des Gesetzes zu konkretisieren (insb. keine Pflicht bei fehlender Anschlussmöglichkeit innert Frist und wenn die Solarausstattungskosten einen bestimmten Prozentsatz der Neubaukosten überschreiten).	+
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39a (neu)	2		Geeignete Dachflächen <u>und geeignete Fassaden ab einer nutzbaren Fläche von 100 Quadratmetern</u> sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.	obsolet
Hess (FDP)	39a (neu)	5		Rückweisung an die Kommission mit folgender Auflage: Die Absicht der Rückweisung besteht darin, dass die Auswirkung der Wörter "müssen" statt "können" und "unwirtschaftlich" statt "wirtschaftlich unverhältnismässig" z.Hd. der 2. Lesung geklärt werden können.	--

Die Mitte (Rothenbühler)	39a (neu)	5	Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können <u>müssen</u> <u>gewährt</u> werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	obsolet
Lanz (SVP)	39a (neu)	5	Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können <u>müssen</u> <u>gewährt</u> werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig <u>unwirtschaftlich</u> ist.	obsolet
Freudiger (SVP) Rothenbühler (Die Mitte) Hess (FDP) Blatti (EDU)	39b (neu)		Der Gegenvorschlag zu Art. 39 b (neu) ist an die Kommission zurückzuweisen um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen (als vorzulegende Variante zu Gegenvorschlag gemäss RR II): - Verzicht auf eine Solarausstattungsspflicht bei Bestandesbauten. - Stattdessen ist im Fall umfassender Erneuerung von Dachflächen bei bestehenden, auf Dauer angelegten Bauten eine Pflicht der Bauwilligen vorzusehen, eine seriöse Offerte für eine Solarenergienutzung einzuholen. - Der Regierungsrat überprüft zudem sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags, wie sich der Zubau von Solaranlagen auf bestehenden Bauten entwickelt hat (getrennt nach EFH, MFH, Gewerbebauten). Er legt anschliessend dem Grossen Rat einen Bericht vor.	+

EVP (Bossard-Jenni)	39b (neu)		Rückweisungsantrag	-
Artikel 39b gemäss Antrag Regierungsrat II wird mit folgenden Auflagen an die Kommission zurückgewiesen:				
- Die konkreten Auswirkungen der Solarpflicht bei Bestandesbauten werden ausführlicher dargelegt. - Auf Stufe Gesetz ist zu verankern, dass für die Solarpflicht bei Bestandesbauten tiefere Anforderungen gelten als bei Neubauten. - Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wird präzisiert.				
Remund (Grüne) Kohler (Grüne) Bossard-Jenni (EVP)	T2-2 (neu)		<u>Geeignete bestehende auf Dauer angelegte Bauten im Sinne von Artikel 39b Absatz 1 sind bis zum 1.1.2050 mit einer Anlage zur Solarenergiegewinnung auszustatten.</u>	obsolet
Remund (Grüne) Kohler (Grüne) Bossard-Jenni (EVP)	39b (neu)	1	Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden, <u>spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss T2-2.</u>	obsolet
Freudiger (SVP) Rothenbühler (Die Mitte) Hess (FDP) Blatti (EDU)			Der Gegenvorschlag ist an die Kommission zurückzuweisen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: Die BaK prüft für die 2. Lesung eine Pflicht zur Ausstattung von Parkplätzen mit solaraktiven Überdachungen; diese ist wie folgt zu beschränken: Neue geeignete dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 100 Autoabstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Die BaK prüft zudem eine Ausstattungspflicht mit solaraktiven Überdachungen für geeignete Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen gemäss Art. 61 Strassengesetz (SG).	+
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39c (neu)	1	<u>Geeignete neue dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien mit mehr als 25 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</u>	obsolet
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39c (neu)	2	<u>Geeignete bestehende dauerhaft installierte und ganzjährige genutzte Parkplätze für Personenwagen im Freien mit mehr als 50 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss Artikel T2-1.</u>	obsolet

Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39c (neu)	3	Eventualanträge im Falle der Annahme von Art. 39c Abs. 1 oder Abs. 2: <u>Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</u>	obsolet
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39c (neu)	4	Eventualanträge im Falle der Annahme von Art. 39c Abs. 1 oder Abs. 2: <u>Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die das Mass der Nutzung, die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen ausnehmen.</u>	obsolet
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	39c (neu)	5	Eventualanträge im Falle der Annahme von Art. 39c Abs. 1 oder Abs. 2: <u>Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss Absatz 1 und 2 können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</u>	obsolet
Freudiger (SVP) Rothenbühler (Die Mitte) Hess (FDP) Blatti (EDU)	62	3	Der Gegenvorschlag zu Art. 62 Abs. 3 ist an die Kommission zurückzuweisen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: Zuständig zur Beurteilung von Ausnahmegewilligungen von der Solarausstattungs-pflicht ist die Baubewilligungsbehörde.	+
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	62	3	Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a, 39c und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	obsolet
Remund (Grüne) Kohler (Grüne)	T-2	1	<u>Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</u>	obsolet
Freudiger (SVP) Rothenbühler (Die Mitte) Hess (FDP) Blatti (EDU)			Der Gegenvorschlag ist an die Kommission zurückzuweisen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: Die BaK legt die Anpassung dem Grossen Rat in der Herbstsession 2024 vor.	+